Zum Brief des Präfekten der Glaubenskongregation

Es reicht!

Die Deutsche Bischofskonferenz muss sich, auch um Schaden abzuwenden, auf Basis ihrer in der „Handreichung" enthaltenen, hinreichend guten dogmatischen Gründe für eine weltkirchliche Anerkennung ihrer ökumenischen Initiative einsetzen. **VON JOHANNA RAHNER**

Manche Dinge passieren mit Ansage: Dass eine so gewichtige Frage wie die ökumenische Öffnung der Eucharistieteilnahme nicht nur primär pastoraltheologisch und geistlich, sondern ebenso dogmatisch fundiert betrachtet werden muss, dürfte niemandem wirklich verborgen geblieben sein. Dass der Brief, den der Präfekt der Glaubenskongregation, Erzbischof *Luis Ladaria*, an Kardinal *Reinhard Marx* geschrieben hat, jetzt genau das einfordert – wen wundert's?
Zur Wehr setzen sollte man sich aber gegen die Unterstellung, die „Handreichung" entwickele keine validen dogmatischen Gründe. Im Gegenteil! Der Text hat das dogmatische Potenzial, den von Rom ausgesprochenen Klärungsbedarf und das daraus erwachsende Gesprächsangebot aktiv mitzugestalten und die Dinge auch weltkirchlich zügig voranzubringen, und zwar in vereinter Initiative mit den Bischofskonferenzen, die zuvor ähnliche Versuche gestartet haben beziehungsweise die als direkte Nachbarn Deutschlands sowieso betroffen sind. Dabei sind folgende Einsichten grundlegend.

Das Konzil fortschreiben

Setzen volle Eucharistiegemeinschaft und eine im eigentlichen Sinne „gemeinsame" Eucharistiefeier unter anderem das gemeinsame Bekenntnis, die Anerkennung kirchlicher Ämter und kirchlicher Strukturen voraus, eröffnet das Konzil bewusst auch die Möglichkeit einer Teilnahme, die gerade nicht nach einem strikten Ganz-oder-gar-nicht-Prinzip entschieden wird. Das Konzil räumt diese „gewisse Gottesdienstgemeinschaft" ohne weitere Vorbehalte für orthodoxe Christinnen und Christen ein (vgl. Unitatis Redintegratio [UR], Nr. 15); für die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften des Westens empfiehlt das Ökumenismusdekret indes intensive Dialoge über die genannten Differenzpunkte (vgl. UR 22).

Heute gibt es gute Gründe, den vom Konzil eingeschlagenen Weg an diesem entscheidenden Punkt fortzuschreiben. Dazu gehört die Tatsache, dass – als Frucht des nachkonziliaren ökumenischen Fortschritts und daher notwendig über das hinausgehend, was das Konzil selbst festlegen konnte – der Konsens im Bekenntnis zu Grundwahrheiten des Eucharistie- wie des Amtsverständnisses zwischen katholischer Kirche und den Kirchen der Reformation, wie sie die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hierzulande repräsentiert, bereits weitreichend ist. „Die ökumenischen Dialoge der letzten Jahrzehnte leiden an einer mangelnden amtlichen Rezeption ihrer Ergebnisse" – ein oft gehörter Satz. Freilich erwächst gerade jetzt die Chance, daran etwas zu ändern. Denn die von der Deutschen Bischofskonferenz entworfene „Handreichung" setzt ein starkes ökumenisches Zeichen, das die Weltkirche in ihrem lehrmäßigen Verständnis und in der Haltung den Kirchen der Reformation gegenüber nachdrücklich voranbringen kann.

Nicht mehr als notwendig

Im Gegensatz zu manchen in den letzten Monaten verstärkt geäußerten Invektiven, die immer wieder den Eindruck erwecken, der in den ökumenischen Dialogen vorliegende Konsens stelle kein hinreichendes dogmatisches Fundament dar, gilt es folgenden Sachverhalt festzuhalten: Auf der Basis des in den letzten 50 Jahren Erreichten und weiterer bereits absehbarer Dialogfortschritte (dazu gehören Themen wie differenziertes Amts- und Kirchenverständnis) ist es möglich und dogmatisch legitim, das Konzil fortzuschreiben, denn die Erkenntnisse dieser Dialoge erlauben es, über eine zukünftige Grundsatzentscheidung bezüglich der Eucharistiezulassung von Christinnen und Christen der evangelischen Kirchen verstärkt nachzudenken und eine Entscheidung voranzutreiben.

Dass hier fundierte ökumenische Orientierung und dogmatische Differenzierung mitunter nottut, zeigt so manche Wortmeldung. Da ist von einer notwendigen oder gar mit der Eucharistieteilnahme selbst implizit vollzogenen Realidentifikation nicht-katholischer Christinnen und Christen mit der katholischen Kirche die Rede, oder von bei jeder Eucharistieteilnahme zu akzeptierenden Grundbedingungen, wie sie jüngst beispielsweise wieder von Kardinal *Rainer Maria Woelki* zu hören waren: „Mit dem Empfang der Kommunion sagen die Gläubigen ‚Ja und Amen' zu Papst und zum Bischof, zur sakramentalen Struktur der Kirche sowie zu den Heiligen und ihrer Verehrung" („Ökumenische Informationen" der KNA, 5. Juni 2018, 6). Solche Sätze kommen flott daher, verstellen aber den Blick auf das Wesentliche.
Weder muss ein nicht-katholischer Christ, wenn er erlaubterweise an der katholischen Eucharistie teilnimmt, ausdrücklich das als typisch oder exklu-

siv katholisch behauptete „sakramentale Grundverständnis von Kirche" (was immer damit gemeint ist) teilen, noch der (gar als Realidentität verstandenen) „Verwirklichung der einen Kirche Jesu Christi in der Katholischen Kirche" (vgl. Lumen Gentium, Nr. 8) zustimmen; er muss auch nicht ethische Fragen im Sinne des katholischen Lehramtes beantworten (mal abgesehen davon, dass beispielsweise in Sachen künstlicher Empfängnisverhütung ein Großteil der Katholikinnen und Katholiken, die sonntags zur Eucharistie gehen, hier auch anders denkt) oder mit gleicher Hingabe die Jungfrau und Gottesmutter und die Heiligen verehren, wie dies vielleicht ein gestandener katholischer Bayer aus Altötting tut.

Solche Manöver, wenn sie nicht einfach mangelnder theologischer Kenntnis geschuldet sind, dienen wohl eher dazu, die Einlösung ökumenischer Fortschritte auf den Sankt Nimmerleinstag zu verschieben. Und die meisten, die von einer unüberwindbaren ökumenischen Grunddifferenz reden, haben am Ende doch nur die Absicherung der eigenen konfessionellen Identität im Sinn, weil das so zum „absolut Fremden" gemachte „Andere" das „Eigene" ja nicht mehr infrage stellen oder gar als legitime Alternative gelten kann. In unzulässiger Weise verlassen solche Versuche aber auch den Boden des Konzils, denn mit diesen oder ähnlichen Forderungen stellt man selbst die Zulassung orthodoxer Christinnen und Christen, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil ohne weitere Vorbehalte einräumt, grundlegend in Frage.

Es ist an der Zeit, mit einer Doppelmoral aufzuräumen, die diese Praxis zwar toleriert, offiziell aber nicht zu vertreten wagt.

Das Konzil hatte das für eine „gewisse Gottesdienstgemeinschaft" mit den orthodoxen Christinnen und Christen Erforderliche in kluger Weise auf ein von allen geteiltes Verständnis der Sakramente, näherhin der Eucharistie und des Amtes beschränkt (vgl. UR 15). Darüber hinaus schärft das Konzil mit dem Hinweis, dass beim „Vergleich der Lehren miteinander (...) man nicht vergessen (soll), dass es eine Rangordnung oder ‚Hierarchie' der Wahrheiten innerhalb der katholischen Lehre gibt, je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhangs mit dem Fundament des christlichen Glaubens" (UR 11), ein ökumenisches Grundprinzip nachdrücklich ein: Vom ökumenischen Partner ist eben nicht alles, was die katholische Lehre enthält, abzuverlangen, sondern nur das Wesentliche.

Die „Ausnahme von der Regel" in Sachen Kommunionempfang wurde mit der bekannten Doppelformel – „Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen" (vgl. UR 8) – dogmatisch legitimiert. *Johannes Paul II.* hat das Ganze dann noch einmal positiv weitergedacht. Bei einer ökumenisch sensiblen und dogmatisch validen Fortschreibung des Konzils mit Blick auf die evangelischen Christinnen und Christen kann es daher zunächst nur darum gehen, von diesen nicht weniger, aber auch nicht mehr zu verlangen als von den orthodoxen und daher das, was das Konzil den orthodoxen Geschwistern bereits eingeräumt hatte, auf alle in der EKD versammelten Christinnen und Christen auszudehnen: die Möglichkeit einer „gewissen Gottesdienstgemeinschaft" auf der Basis des geteilten Eucharistie- und Amtsverständnisses. Dies ist aber dogmatisch zureichend durch die in den ökumenischen Dialogen der letzten Jahrzehnte erzielten Ergebnisse legitimiert.

Es gibt einen Grundkonsens im Verständnis der Eucharistie

In allen Fragen, die im 16. Jahrhundert im Hinblick auf die Thematik Eucharistie und Abendmahl kontrovers besprochen worden sind, sind in den letzten Jahrzehnten durch die gerade zu diesen Themen mit großer Intensität geführten ökumenischen Gespräche eine Vielzahl beachtlicher Annäherungen und Übereinstimmungen erreicht worden. Zu nennen sind hier zum Beispiel: die Abendmahlsgespräche in Verantwortung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung (Lima-Dokument); die Leuenberger Konkordie, die Formula of Agreement, die Amman-Erklärung zwischen Lutheranern und Reformierten; die Gespräche zwischen Anglikanern, Lutheranern und Reformierten, die zur wechselseitigen Öffnung der Mahlfeiern (Erklärungen von Meißen, Reuilly und Porvoo) geführt haben.

Daher hält der langjährige Präsident des Einheitssekretariates, *Walter Kardinal Kasper*, in seiner vor einigen Jahren vorgelegten „Summe" der ökumenischen Gespräche der letzten Jahrzehnte (vgl. Die Früchte ernten. Grundlagen christlichen Glaubens im ökumenischen Dialog, Paderborn/Leipzig 2011; zur Aufschlüsselung der Dokumente vgl. 213ff.) zu Recht fest: „Folgende Aussage des reformiert-katholischen Dialogs könnte leicht von allen anderen Dialogen wiederholt werden: ‚Jahrzehnte des ökumenischen

Johanna Rahner
wurde 1962 geboren und ist seit 2014 Professorin für Dogmatik, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen. Zuvor war sie Professorin für Systematische Theologie an der Universität Kassel und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bamberg. Sie wurde 1997 im Fach Neues Testament in Freiburg promoviert und 2004 im Fach Fundamentaltheologie/Ökumenische Theologie in Münster habilitiert. Verschiedene Veröffentlichungen zu ekklesiologischen, sakramententheologischen und ökumenischen Fragestellungen.

Dialogs haben eine starke Konvergenz in vielen essenziellen Elementen der christlichen Liturgie hervorgebracht'" (167). „Der lutherisch-katholische Dialog erreichte eine grundlegende Übereinstimmung über die Realpräsenz des Herrn in der Eucharistie und über den Opfercharakter der Eucharistie" (190). Dabei wird die Notwendigkeit weiterer Klärungen durchaus wahrgenommen, wobei sich auch bezüglich dieser Grundfragen, die sich letztlich an der klassischen Trias Kreuzesopfer, Transsubstantiation, Realpräsenz festmachen, mit den verschiedenen Kirchen des Westens (Lutheraner, Reformierte und Methodisten) ein weitreichender Konsens festhalten lässt (vgl. 191f.).

Die Ergebnisse dieser Dialoge erlauben es daher nicht mehr, die verbliebenen Differenzen noch als kirchentrennend zu betrachten. Bei einem bewusst seinen evangelischen Glauben lebenden Christen kann also, berücksichtigt man den Kenntnisstand der ökumenischen Dialoge und des dort Erreichten, nicht mehr von „gravierenden Defiziten" bezüglich des Grundverständnisses der Eucharistie gesprochen werden. Wer hier weiterhin auf einer Grunddifferenz im Eucharistieverständnis besteht, stellt sich außerhalb dieses bereits erreichten ökumenischen Konsenses und er verleumdet unsere evangelischen Geschwister!
Ein angemessenes Verständnis von Eucharistie und Abendmahl wird heute eben nicht mehr entlang der klassischen kontroverstheologischen Topoi wie „Transsubstantiation" oder „Messopfer" zu definieren sein, so sehr sie vielleicht manchem als liebgewonnen-konfessionelle Identitätsmarker gedient haben mögen oder heute noch dienen, sondern es gilt, sich der gemeinsamen Herausforderung zu stellen, Menschen von heute das Bekenntnis der wahren Gegenwart Jesu Christi im Zeichen von Abendmahl und Eucharistie in vertiefter Weise zu erschließen.

Eucharistie und Amt

Die Differenzen im Verständnis des Amtes und der apostolischen Nachfolge im Amt sind in den ökumenischen Dialogen inzwischen als zentrales Hindernis für die Abendmahls- und Eucharistiegemeinschaft identifiziert worden. Unbestritten ist die Tatsache, dass für eine volle Abendmahls- beziehungsweise Eucharistiegemeinschaft zwischen römisch-katholischer Kirche und evangelischen Kirchen die Notwendigkeit besteht, nicht nur eine gegenseitige Anerkennung der Ämter auszusprechen, sondern auch eine differenzierte Verständigung darüber zu erreichen, wie der Zusammenhang zwischen Abendmahls-/Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft zu verstehen ist und ob und in welchem Umfang eine Übereinstimmung in allen Fragen der Ordnung des Amtes für die Kirchengemeinschaft notwendig ist. Doch es bleibt die Frage: Ist für die „gewisse Gottesdienstgemeinschaft" mehr als ein Grundkonsens über Sinn und Funktion des Amtes in der Eucharistiefeier notwendig?

Auch hier ist festzuhalten, dass im bisherigen evangelisch-katholischen Dialog über das Amtsverständnis bereits grundlegende Übereinstimmungen erreicht worden sind, die für die Frage der Abendmahlsgemeinschaft, vor allem aber für die Möglichkeit einer Praxis wechselseitiger eucharistischer Gastfreundschaft bedeutsam sind. So führt die Orientierungshilfe der EKD „Das Abendmahl" bezüglich der Funktion des Amtes bereits 2003 aus: „Weil aber die öffentliche Wortverkündigung und die Leitung des Abendmahls nur denen zukommt, die dazu beauftragt, das heißt ordiniert sind, leitet die Abendmahlsfeier in aller Regel ein ordinierter Pfarrer beziehungsweise eine Pfarrerin. Hierin sind sich die evangelischen mit der anglikanischen, der römisch-katholischen und den orthodoxen Kirchen einig, auch wenn die theologische Begründung jeweils unterschiedlich ist" (53). Bedarf es für die in der Handreichung genannten Fälle tatsächlich mehr als diese Grundübereinstimmung oder kann diese als dogmatisch zureichendes Fundament gewertet werden? Das ist auch im Blick auf die Tatsache zu fragen, dass sich in den jüngsten Dialogdokumenten ein differenzierter Konsens im Verständnis von Apostolizität, apostolischer Sukzession und bischöflichem Amt, also den Kernpunkten der Amtsdiskussion, abzeichnet, der die Möglichkeit einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter nahelegt (vgl. beispielsweise „Die Apostolizität der Kirche", Studiendokument der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit, 2008).

Wer, wenn nicht wir?

Theologische Argumente sind keine Geschmackssache. Die vorliegenden dogmatischen Gründe reichen aus, dass sich die Deutsche Bischofskonferenz nachdrücklich für eine weltkirchliche Akzeptanz des eigenen pastoralen Vorschlags einsetzt. Neben der durch Papst *Franziskus* mehrfach geforderten und im Brief aus Rom übrigens nochmals ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit, „teilkirchliche Lösungswege" für konkrete pastorale Situationen vor Ort zu erarbeiten, wird hier – aufgrund der besonderen konfessionellen Konstellationen in Deutschland – sichtbar, dass es sinnvoll und legitim ist, anderen Teilen der Weltkirche voranzugehen, gerade wenn diese weder die Probleme noch ihre Voraussetzungen teilen.

Sowohl die Anzahl der konfessionsverbindenden Eheschließungen wie der Proporz der Konfessionen in der Bundesrepublik nehmen die katholischen Bischöfe wie die kirchenleitenden Organe der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und alle evangelischen und katholischen Gläubigen in die besondere Pflicht, ihrer Verantwortung auf dem Feld der Ökumene nachzukommen. Es ist gleichfalls an der Zeit, mit einer Doppelmoral aufzuräumen, die diese Praxis zwar toleriert, offiziell aber nicht zu vertreten wagt. Dazu sind aber auch rechtlich verbindliche Regelungen notwendig, denn ein solches Recht schützt, damit die Bewertung der pastoralen Notsituation und der daraus erwachsenden Rechte und Pflichten nicht vom theologischen Gusto oder dem ökumenischen (Halb-)Wissen Einzelner abhängt. Natürlich kann man hier den Glaubenssinn der Gläubigen und die sich seit Jahren daran orientierende Gewissensentscheidung Einzelner wiederum Lügen strafen und so weitermachen wie bisher … 50 Jahre nach der Pillenenzyklika *Pauls VI.* wäre das ein fatales Jubiläum. ■